



Polizei Berlin • 12069 Berlin (Postanschrift)

Herrn
Rechtsanwalt
Dr. Ingve Björn Stjerna
Graf-Adolf-Platz 15
40213 Düsseldorf

GeschZ. (bei Antwort bitte angeben)

PPr Just 43 - IFG 97.26

Bearbeiter/-in: Frau Rösler

Zimmer: [REDACTED]

Dienstgebäude: Berlin- Tempelhof
Platz der Luftbrücke 6, 12101 Berlin

Tel.: Durchwahl +49 30 4664-
Vermittlung +49 30 4664-0
Quer [REDACTED]

E-Mail: PPr-Just-4-IFG@polizei.berlin.de
(E-Mail nicht für Dokumente mit
elektronischer Signatur verwenden)

www.polizei.berlin.de
www.110prozent.berlin

Datum 29. Juli 2026

Ihre Anfrage nach dem Informationsfreiheitsgesetz Berlin (IFG Bln)

Verlängerung der Geltungsdauer der Geschäftsanweisung IR Nr. 01/2025 über die
Bearbeitung von Beschwerden

Ihre E-Mail und Ihr Schreiben vom 27. Juli 2026

Ihr Zeichen: 260727.PolB.IBS

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt Dr. Stjerna,

mit o.g. Schreiben vom 27. Juli 2026 stellen Sie einen Antrag nach dem
Informationsfreiheitsgesetz Berlin (IFG Bln) im Zusammenhang zum im Betreff genannten
Thema.

Es ergeht folgender

Bescheid:

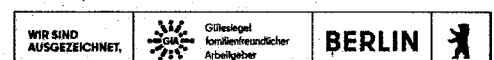
1. Ihren Antrag lehne ich ab.
2. Dieser Bescheid ergeht gebührenfrei.

Begründung:

Verkehrsverbindungen:
U-Bahnhof „Platz der Luftbrücke“
Bus 104, 248

Zahlungen bitte bargeldlos nur
an die Landeshauptkasse Berlin
10179 Berlin
IBAN: DE12 1001 0010 0000 1371 06
BIC: PBNKDEFFXXX

Geldinstitut
Postbank Berlin



Zu 1:

Die von Ihnen begehrten Informationen sind, bis auf die in Rede stehende Geschäftsanweisung IR Nr. 1/2015 über die Bearbeitung von Beschwerden vom 23. April 2015, nicht Aktenbestandteil der Polizei Berlin gemäß § 3 Absatz 1 und 2 IFG Bln.

Die Beantwortung von Fragen und die Bitte um Stellungnahme stellt keine Auskunftserteilung aus Akten nach § 3 Abs. 1 IFG Bln dar. Rechtsgrundlagen behördlichen Handelns sowie alle weiteren Rechtsnormen sind frei zugänglich. Zudem ist eine Rechtsauskunft nicht von Ihrem Recht auf Zugang zu Informationen nach dem IFG Bln umfasst. Der Anwendungsbereich des IFG Bln ist dahingehend nicht eröffnet.

Zu Ihrer Information teile ich Ihnen aufgrund ressourcenschonenden Verwaltungshandelns im Rahmen einer Bürgeranfrage folgendes mit:

Die Nachwirkung einer abgelaufenen Verwaltungsvorschrift (z.B. Geschäftsanweisungen in der Polizei Berlin), ist eine Folge, die sich aus der Selbstbindung der Verwaltung ergibt. Die Rechtsfigur der Selbstbindung der Verwaltung resultiert vornehmlich aus dem Allgemeinen Zuständigkeitsgesetz (AZG) sowie der Verfassung von Berlin (VvB). Folglich sind abgelaufene Geschäftsanweisungen so lange weiter anzuwenden, bis sie entweder formell durch Rundschreiben aufgehoben oder neu gefasst werden. Dies garantiert die Vermeidung von Regelungslücken.

Zu 2.:

Gemäß § 8 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über Gebühren und Beiträge in Verbindung mit § 5 der Verwaltungsgebührenordnung Berlin (VGebO) sowie der Anlage zur VGebO (Gebührenverzeichnis) Anmerkung zur Tarifstelle 1004 wird bei der Ablehnung der Akteneinsicht oder Auskunft keine Gebühr gem. § 6 Absatz 1 VGebO erhoben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift bei der Polizei Berlin, Justizariat, Keibelstraße 36, 10178 Berlin, zu erheben. Das Widerspruchsverfahren ist gemäß § 16 IFG gebührenpflichtig. Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb der Frist eingegangen ist.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag